

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 12. Januar 2020

Nummer 1 | 30. Jahrgang | Woche 2

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 16



Ein gesundes und glückliches neues Jahr

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

| | |
|---|---------|
| • Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2011 | Seite 3 |
| • Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg | Seite 3 |
| • Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2012 | Seite 3 |
| • Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg | Seite 3 |
| • Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2013 | Seite 4 |
| • Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg | Seite 4 |
| • Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2014 | Seite 4 |
| • Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg | Seite 4 |
| • Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2015 | Seite 5 |
| • Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg | Seite 5 |
| • Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2016 | Seite 5 |
| • Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg | Seite 5 |
| • Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2017 | Seite 6 |
| • Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg | Seite 6 |
| • Jahresabschluss der Gemeinde Schöneberg zum 31.12.2018 | Seite 6 |
| • Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Schöneberg | Seite 6 |

Informationen aus den Sitzungen

| | |
|--|----------|
| • Information aus der Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 21.11.2019 | Seite 7 |
| • Informationen aus der Sitzung des Amtsausschusses vom 05.12.2019 | Seite 10 |

– Ende des amtlichen Teils –

II. Nichtamtlicher Teil

| | |
|--|----------|
| • 25. Vereinsschau des Rassegeflügelzuchtvereins Schwedt 1912 e. V. | Seite 17 |
| • Hurra, der Weihnachtsmann ist da | Seite 18 |
| • Hochzeiten im Amt Oder-Welse | Seite 19 |

– Ende des nichtamtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Amtsdirektors Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2011

Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2019

BV03/2019/018:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg per 31.12.2011 und die damit verbundenen Änderungen der Eröffnungsbilanz.“

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Zimmer 3 des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu den Sprechzeiten oder mit Terminvereinbarung aus.

Pinnow, 25.09.2019

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Amtsdirektors Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Beschluss der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 24.09.2019

BV03/2019/019:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2011 zu erteilen.“

Pinnow, 25.09.2019

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Amtsdirektors Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2012

Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2019

BV03/2019/020:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg per 31.12.2012.“

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Zimmer 3 des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu den Sprechzeiten oder mit Terminvereinbarung aus.

Pinnow, 25.09.2019

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Amtsdirektors Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Beschluss der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 24.09.2019

BV03/2019/021:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2012 zu erteilen.“

Pinnow, 25.09.2019

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Amtsdirektors Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2013

Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2019

BV03/2019/022:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg per 31.12.2013.“

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Zimmer 3 des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu den Sprechzeiten oder mit Terminvereinbarung aus.

Pinnow, 25.09.2019

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Amtsdirektors Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Beschluss der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 24.09.2019

BV03/2019/023:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2013 zu erteilen.“

Pinnow, 25.09.2019

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Amtsdirektors Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2014

Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2019

BV03/2019/024:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg per 31.12.2014 und die damit verbundenen Änderungen der Eröffnungsbilanz.“

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Zimmer 3 des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu den Sprechzeiten oder mit Terminvereinbarung aus.

Pinnow, 25.09.2019

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Amtsdirektors Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Beschluss der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 24.09.2019

BV03/2019/025:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2014 zu erteilen.“

Pinnow, 25.09.2019

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Amtsdirektors Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2015

Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2019

BV03/2019/026:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg per 31.12.2015.“

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Zimmer 3 des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu den Sprechzeiten oder mit Terminvereinbarung aus.

Pinnow, 25.09.2019

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Amtsdirektors Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Beschluss der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 24.09.2019

BV03/2019/027:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2015 zu erteilen.“

Pinnow, 25.09.2019

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Amtsdirektors Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2016

Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2019

BV03/2019/028:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg per 31.12.2016.“

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Zimmer 3 des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu den Sprechzeiten oder mit Terminvereinbarung aus.

Pinnow, 25.09.2019

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Amtsdirektors Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Beschluss der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 24.09.2019

BV03/2019/029:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2016 zu erteilen.“

Pinnow, 25.09.2019

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Amtsdirektors Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zum 31.12.2017

Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2019

BV03/2019/030:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Berkholz-Meyenburg per 31.12.2017.“

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Zimmer 3 des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu den Sprechzeiten oder mit Terminvereinbarung aus.

Pinnow, 25.09.2019

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Amtsdirektors Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Beschluss der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 24.09.2019

BV03/2019/031:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2017 zu erteilen.“

Pinnow, 25.09.2019

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Amtsdirektors Jahresabschluss der Gemeinde Schöneberg zum 31.12.2018

Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.11.2019

BV50/2019/034:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Schöneberg per 31.12.2018.“

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Zimmer 3 des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu den Sprechzeiten oder mit Terminvereinbarung aus.

Pinnow, 08.11.2019

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Amtsdirektors Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Schöneberg

Beschluss der Gemeindevertretung Schöneberg vom 07.11.2019

BV50/2019/035:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder- Welse gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2018 zu erteilen.“

Pinnow, 08.11.2019

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

I. Amtlicher Teil

Information aus der Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 21.11.2019

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

BV70/2019/041

Neufassung der Hauptsatzung

Beschluss: Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung 21.11.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Passow.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oder-Welse an.

§ 2

Ortsteile

- (1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
 - a. Briest:
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Briest, in den Grenzen vom 31.12.1998.
 - b. Jamikow:
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Jamikow, in den Grenzen vom 31.12.1998.
 - c. Passow/Wendemark:
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Passow in den Grenzen vom 31.12.1998.
 - d. Schönow:
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schönow, in den Grenzen vom 25.10.2003.
- (2) In den Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerunterrichtung
 4. Einwohnerbefragung.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Passow werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten je nach Anlass in Form
 - a). einer Fragestunde zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung (nach der Einwohnerfragestunde),
 - b). einer Kinder- und Jugendkonferenz,
 - c). der Benennung einer Ansprechperson für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen durch die Gemeindevertretung beteiligt.
- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Punkt 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der in Abs. 2 Buchstabe a bis c genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Passow (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und Ortsvorsteher teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse veröffentlicht werden.

§ 6

Gemeindevertretung

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, in der Gemeindevertretung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) sowie bei Beschlüssen seine Stimme abzugeben.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzendem der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

§ 7

Ortsvorsteher

- (1) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planungen von Investitionen in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,

I. Amtlicher Teil

5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Ortsteil Passow/Wendemark: Schwedter Str. 46 (an der Sparkasse)
Am Bahnhof (Höhe Abzweig Lindenallee nach Wendemark)

Ortsteil Briest: Hauptstraße 36

Ortsteil Jamikow: Gutshof 2 (neben der Bushaltestelle)

Ortsteil Schönow: Bahnhofstraße 9.

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten des Amtes Oder-Welse zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung

gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- (6) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Anhörung der Ortsvorsteher mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 22.11.2019

– Siegel –

Detlef Krause
Amtsdirektor

Vorlage beschlossen

BV70/2019/042

Neufassung der Einwohnerbeteiligungssatzung

Beschluss: Aufgrund von §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Passow hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 21.11.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Passow in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechnete, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

I. Amtlicher Teil

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Passow, die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens, und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Stellen. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn kein amtlicher Vordruck verwendet wird, der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen versehen ist, die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist, die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.
- (2) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis werden öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

§ 5

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Entsprechend § 18 a BbgKVerf wird im Rahmen jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung ein gesonderter Tagesordnungspunkt „Fragestunde für Kinder- und Jugendliche“ vorgesehen. In diesem Tagesordnungspunkt wird der Vorsitzende die Betroffenheit der Kinder und Jugendlichen zu jedem Tagesordnungspunkt besonders darstellen. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden Angelegenheiten an die Gemeindevertretungsmitglieder oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht gleich beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort.
- (2) Durch die Gemeindevertretung wird einmal im Jahr für die gesamte Gemeinde Passow die Kinder- und Jugendkonferenz durchgeführt.

- (3) Zur Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen wird aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung eine Ansprechperson benannt.
- (4) Beteiligungs- und mitwirkungsberechtigt nach Absatz 1 und Absatz 2 sind alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Passow.

§ 6

Einwohnerunterrichtung

- (1) Entsprechend § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen, die Gegenstand der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung sind, einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienstzeiten in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1, wahrnehmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 22.11.2019

– Siegel –

Detlef Krause

Amtsdirektor

Vorlage beschlossen

BV70/2019/036-Ä1

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben der DB Netz AG „Ausbaustrecke Berlin – Angermünde – Grenze D/PI (Szczecin): PRA 1 Bahnhof Angermünde bis Bahnhof Passow“ – Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow nimmt die Unterlagen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung für das Vorhaben der DB Netz AG „Ausbaustrecke (ABS) Berlin – Angermünde – Grenze D/PI (Szczecin): PRA 1 Bahnhof (Bf) Angermünde (e) bis Bahnhof (Bf) Passow (e)“ zur Kenntnis. Sie hat hierzu nachfolgende Hinweise / Bedenken:

Im Erläuterungsbericht der Deutschen Bahn vom 15.03.2019 wird unter Punkt 5.7.5 ausgeführt, dass der vorhandene Anbau am Empfangsgebäude, welcher sich im Eigentum der Deutschen Bahn befinden soll und in dem ursprünglich ein Arbeitsplatz für das ehemalige Stellwerk W1 vorhanden war, als Baufreiheitsmaßnahme für eine regelkonforme Bahnkörperausbildung im Gleis 2 zurückgebaut wird. Der in Rede stehende Anbau wurde nachträglich an das Empfangsgebäude angebaut und entspricht nicht dem Baustil des Empfangsgebäudes.

Im Grundbuch des Flurstückes 202 der Flur 9 der Gemarkung Passow ist jedoch die Gemeinde Passow als Eigentümerin eingetragen. Es ist auch keine Dienstbarkeit bezüglich des Anbaus gegeben, insofern davon auszugehen ist, dass die Deutsche Bahn nicht, wie im Erläuterungsbericht angegeben, Eigentümerin des in Rede stehenden Anbaus ist. Im Anbau befinden sich lediglich bahntechnische Anlagen im Eigentum der Deutschen Bahn.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass das Bahnhofsempfangsgebäude mit dem Holzvorbau mit Außentreppe (Anbau) unter Denkmalschutz steht. Aus diesem Grund lehnt die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow den Abriss des Anbaus ab. Hier sind grundlegende Absprachen zwischen der Deutschen Bahn und der Gemeinde Passow erforderlich.

Im Übrigen ist der Text des Erläuterungsberichtes unter Punkt 5.7.5 entsprechend zu korrigieren.

Unter Berücksichtigung der vorn genannten Punkte und unter der Voraussetzung, dass der zweigleisige Ausbau des nördlichen Endes des vorliegenden Planfeststellungsabschnittes 1 ca. ab km 89.900 erfolgt, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow keine weiteren Bedenken gegen die o. g. Maßnahme.

Vorlage beschlossen

I. Amtlicher Teil

BV70/2019/043

Einnahmen Parkplatzgebühr beim 16. Bbg. Dorf- und Erntefest – Verwendung
Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt, ein Drittel der Einnahmen aus Parkplatzgebühren beim 16. Brandenburger Dorf- und Erntefest den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr in Briest, Gramzow und Passow für ihren ehrenamtlichen Einsatz zukommen zu lassen. Der Gesamtbetrag wird zu gleichen Teilen in Höhe von 736,00 € an die jeweiligen Feuerwehrvereine ausgezahlt.

Vorlage beschlossen

BV70/2019/049

Uckermärkischer Radrundweg – Öffentlich-rechtlicher Vertrag Landkreis Uckermark

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow stimmt dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Passow und dem Landkreis Uckermark über den Ausbau des Abschnittes des Uckermärkischen Radrundweges zwischen der Gemarkungsgrenze Zichow/Wendemark über Wendemark und Passow bis zur Kreuzung des Weges Mark Landin/Herrenhof zu.

Vorlage beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

BV70/2019/040

Genehmigung der Eingliederung der Gemeinde Schöneberg

Vorlage beschlossen

BV70/2019/035

Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Schönnow, Flur 3, Flurstück 30/9

Vorlage beschlossen

BV70/2019/039

Beschluss zum Abschluss eines Tauschvertrages

Gemarkung Passow, Flur 4, Flurstück 11/3 TF

Vorlage beschlossen

BV70/2019/044

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden

Gemarkung Jamikow, Flur 2, Flurstück 15/2

Vorlage beschlossen

Informationen aus der Sitzung des Amtsausschusses vom 05.12.2019

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

BV91/2019/004

Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse beschließt die folgende Geschäftsordnung des Amtes Oder-Welse:

Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse (Gesch0)

vom 05.12.2019

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse hat auf Grund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Amtsausschuss

§ 1

Einberufung des Amtsausschusses (§ 34 i. V. m. § 140 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein. Der Amtsausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses oder der Hauptverwaltungsbeamte verlangt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Zustellung gegeben worden sind.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

- (4) Der Amtsausschuss kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

§ 2

Tagesordnung des Amtsausschusses (§ 35 i. V. m. § 140 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses setzt gemäß § 35 Abs. 1 BbgKVerf die Tagesordnung des Amtsausschusses im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest.
In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1
 - a) von mindestens 10 v. H. der gesetzlichen Anzahl der Amtsausschussmitglieder oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Hauptverwaltungsbeamten vorgelegt bzw. benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Amtsausschuss.
- (3) Änderungsanträge eines Mitgliedes des Amtsausschusses oder einer Fraktion zu Beschlussvorlagen müssen spätestens am 3. Tag vor der Sitzung beim Hauptverwaltungsbeamten eingehen. Diese sind allen Mitgliedern des Amtsausschusses unverzüglich zuzuleiten.

§ 3

Zuhörer (§ 36 i. V. m. § 140 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses können Zuhörer teilnehmen, soweit dies die vorhandenen räumlichen Verhältnisse zulassen.

I. Amtlicher Teil

- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Mißfallens geben oder auf andere Art und Weise die Beratung beeinflussen. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden des Amtsausschusses aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4

Einwohnerfragestunde

Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung des Amtes durchzuführende Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
- Der Vorsitzende informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte. Er kann den Amtsdirektor um nähere Erläuterungen bitten.
 - Nach der Information können alle Personen, die im Amt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung stellen sowie Vorschläge oder Anregungen unterbreiten.
Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig.
 - Im Anschluss daran kann die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt werden, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten. Über die Zulässigkeit kann der Amtsausschuss unter Beachtung der für die Entscheidung zur Verfügung stehenden Zeit und der Zeit zur Beratung und Beschlussfassung der weiteren Tagesordnungspunkte der Sitzung des Amtsausschusses entscheiden.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses zu beantworten, es sei denn, er beschließt im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten.
- (3) Beschließt der Amtsausschuss zu einzelnen Tagesordnungspunkten, zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5

Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses (§ 29 Abs. 1 i. V. m. § 140 BbgKVerf)

Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung des Amtsausschusses beantwortet werden sollen, sollten schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Hauptverwaltungsbeamten einzureichen.

Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten. Mündliche Anfragen sind in diesen Fällen während der Sitzung zulässig.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Amtsausschusses. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.
Danach gilt der Amtsausschuss als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes des Amtsausschusses durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die

Beschlussfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentliche Sitzung

- Eröffnung und Begrüßung mit Feststellung
 - der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - der Anwesenheit
 - der Beschlussfähigkeit
- Einwohnerfragestunde
- Kinder- und Jugendbeteiligung
- Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- Änderungsanträge zur Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung
- Behandlung der Tagesordnungspunkte für den öffentlichen Teil der Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

- Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - Änderungsanträge zur Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung
 - Behandlung der Tagesordnungspunkte für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung
 - Schließung der Sitzung
- (4) Die Beratung findet am Tisch statt und ist so zu organisieren, dass Beeinflussungen von außen vermieden werden.

§ 7

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung des Amtsausschusses unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel seiner anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Amtsausschuss kann die Tagesordnungspunkte
- durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - verweisen oder
 - ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Ist ein nichtöffentlicher Sitzungsteil anberaumt, wird der letzte Tagesordnungspunkt des öffentlichen Sitzungsteiles bis 21.30 Uhr aufgerufen. Der Amtsausschuss kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

I. Amtlicher Teil

§ 8

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden des Amtsausschusses das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.
- (2) Ein Mitglied des Amtsausschusses soll nicht mehr als 3 x zum selben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten; über Ausnahmen beschließt der Amtsausschuss.
Die Redezeit soll in der Regel für jedes Mitglied des Amtsausschusses insgesamt nicht mehr als 15 Minuten betragen.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann u. a. den Antrag stellen auf:
 1. Schluss der Aussprache,
 2. Übergang zur Tagesordnung,
 3. Schluss der Rednerliste,
 4. Vertagung,
 5. Verweisung der Sache an einen Arbeitskreis,
 6. Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung,
 7. Bestimmte Formen der Abstimmung.
- (6) Einen Antrag auf Schluss der Aussprache kann nur ein Mitglied des Amtsausschusses stellen, das noch nicht zum Gegenstand der Tagesordnung gesprochen hat.
Wird Schluss der Aussprache beantragt, so nennt der Vorsitzende die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben und lässt, ohne dass diese Wortmeldungen berücksichtigt werden, je ein Mitglied des Amtsausschusses für und gegen die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Antrages sprechen. Danach wird über den Antrag abgestimmt.

§ 9

Sitzungsleitung

(§ 37 i. V. m. § 140 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied des Amtsausschusses in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Amtsausschusses zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Mitglied des Amtsausschusses in einer Sitzung des Amtsausschusses dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 10

Abstimmungen (§ 39 i. V. m. § 140 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Amtsausschusses oder einer Fraktion ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.
Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende des Amtsausschusses die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Amtsausschusses ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.
Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Amtsausschusses.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.
Über die Vorlage bzw. den Antrag ist als dann insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 11

Geheime Wahlen

(§§ 39 bis 40 i. V. m. § 140 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte des Amtsausschusses eine Wahlkommission gebildet werden.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist ein einheitliches Schreibgerät zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende des Amtsausschusses gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12

Niederschriften (§ 42 i. V. m. 140 BbgKVerf)

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Über jede Sitzung des Amtsausschusses ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen.
Erklärungen zur Niederschrift sind vor Beginn der Ausführungen als solche anzuzeigen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder des Amtsausschusses,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Anfragen,
 - g) Tagesordnung,
 - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - i) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - k) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Amtsausschusses, das dies verlangt,
 - l) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Amtsausschusses,
 - m) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Amtsausschusses und
 - n) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

I. Amtlicher Teil

- (4) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Amtsausschusses und dem Mitarbeiter der Amtsverwaltung (Protokollführer) zu unterzeichnen.
- (6) Die Sitzungsniederschrift ist unverzüglich, spätestens aber mit der Ladung zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.
- (7) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses unterrichtet. Dies erfolgt in zusammengefasster Form im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse.

§ 13

Fraktionen

(§ 32 i. V. m. § 140 BbgKVerf)

Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden des Amtsausschusses von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörigen Amtsausschussmitglieder zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Der Amtsausschuss kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Amtsausschusses beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung des Amtsausschusses Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Amtsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse des Amtsausschusses

§ 15

Ausschüsse des Amtsausschusses

(§ 43 f. i. V. m. § 140 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der vom Amtsausschuss gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Den Mitgliedern des Amtsausschusses, welche dem Fachausschuss nicht angehören, sind Einladung und Tagesordnung fristgerecht nachrichtlich zuzuleiten.

§ 16

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse des Amtes anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Pinnow, den 06.12.2019

Vorsitzender des Amtsausschusses

Vorlage beschlossen

BV91/2019/016

Neufassung der Hauptsatzung

Beschluss: Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen Amt Oder-Welse.
- (2) Sitz der Verwaltung des Amtes ist die Gemeinde Pinnow.
- (3) Dem Amt gehören die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Pinnow, Mark Landin mit den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark, Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und Schönnow, sowie Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemisdorf und Schöneberg an.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt ein Dienstsiegel, ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen und trägt folgende Umschriften: Im äußeren oberen Halbkreis „Amt Oder-Welse“, im äußeren unteren Halbkreis „Landkreis Uckermark“ und im inneren unteren Halbkreis „Der Amtsdirektor“.
- (3) Das Wappen wird wie folgt beschrieben: „In Rot zwischen zwei schräglinken, silbern- bordierten blauen Wellenbalken ein gestürzter, schräglinker silberner Wels, begleitet ober- und unterhalb der Teilung von einer und in der Mitte von drei goldenen Teichrosen.“
- (4) Die Flagge ist dreistreifig im Verhältnis 1 : 4 : 1 und in den Farben Rot-Weiß-Rot (Rot-Silber-Rot) mit dem Amtswappen im Mittelstreifen.
- (5) Die Führung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels ist dem Hauptverwaltungsbeamten vorbehalten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann weitere Bedienstete der Amtsverwaltung mit der Führung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen,
 4. Einwohnerbefragung.
- (2) Die gebiets- und sachbezogenen Kinder und Jugendlichen werden in alles sie berührenden Amtsangelegenheiten in Form der Fragestunde beteiligt. Die Formen der Einwohnerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 finden auch die entsprechende Anwendung.
- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Punkt 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie die in Abs. 2 genannte Form der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Oder-Welse näher geregelt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Entscheidungen des Amtsausschusses

über Vermögensgegenstände des Amtes

(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 10.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

I. Amtlicher Teil

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) *Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse veröffentlicht werden.*

§ 6

Amtsausschuss

- (1) In seiner ersten Sitzung nach den Kommunalwahlen wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Amtsausschusses den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.
- (3) Der Amtsausschuss besteht aus den ehrenamtlichen Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und aus weiteren Mitgliedern nach Maßgabe des §136 Abs. 2 BbgKVerf, die aus der Mitte der Gemeindevertretungen gewählt werden.
- (4) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Auf das Amt sind die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Amtsausschuss ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (2) Die Amtsausschussmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses verpflichtet. Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung des Amtsausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Amtsausschusses richtet sich nach § 25 BbgKVerf.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 9

Hauptverwaltungsbeamter (Amtsdirektor)

- (1) Der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamter des Amtes. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung.
Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung.
Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor und führt sie durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und erledigt, die ihm vom Amtsausschuss übertragenen Aufgaben.
- (4) Er hat die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr, und der Auftragsangelegenheiten handelt, zu treffen.
- (5) Der Hauptverwaltungsbeamte hat den Amtsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Dienstgebäuden des Amtes Oder-Welse in Pinnwand, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes öffentlich bekannt gemacht:

I. Amtlicher Teil

16306 Berkholz-Meyenburg:

Gemeindeteil Berkholz – Hauptstraße
(gegenüber Hausnummer 8, Gutshaus)
Gemeindeteil Meyenburg – Am Viereck (gegenüber Hausnummer 8)

16278 Mark Landin:

Ortsteil Grünow – zwischen Gutshaus, Dorfstr. 17, und Kirchmauer
Ortsteil Landin – Schlossstraße 7
(vor der Kindertagesstätte in Hohenlandin)
Ortsteil Schönermark – Am Dorfanger 28
(am ehemaliges Pumpenhaus)

16306 Passow:

Ortsteil Passow/Wendemark – Schwedter Str. 46 (an der Sparkasse)
Am Bahnhof (Höhe Abzweig Lindenallee nach Wendemark)
Ortsteil Briest – Hauptstraße 36
Ortsteil Jamikow – Dorfstraße (am Dorfteich – Freifläche)
Ortsteil Schönöw – Bahnhofstraße 9

16278 Pinnow:

Gutshof 1 (Fläche neben dem Gebäude der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse)

16278 Schöneberg:

Ortsteil Schöneberg – Galower Straße 11 (Kreuzung Galower Straße/
Straße Am Hof)
Ortsteil Felchow – Kreuzung Angermünder Straße/Pinnower Straße
(gegenüber Hausnummer 3)
Ortsteil Flemsdorf – Dorfstraße 18–19 (am Kriegerdenkmal).

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (7) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Amtsausschusses mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.
- (8) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der festgelegten Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 06.12.2019

Detlef Krause
Amtsdirektor

– Siegel –

Vorlage beschlossen

BV91/2019/017

Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Oder-Welse (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Beschluss: Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Oder-Welse (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses

In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amt Oder-Welse ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten des Amtes Oder-Welse oder des Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Angelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Amtes durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amtsgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und dem Amtsausschuss zuzuleiten.

I. Amtlicher Teil

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit des Amtes bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Amtes Oder-Welse unterschrieben sein.
- (4) Der Amtsausschuss kann mit einfacher Mehrheit unter Angabe von Tagesordnungspunkten beschließen, dass eine Einwohnerversammlung stattfindet.

§ 4

Einwohnerbefragung

- 1) Der Hauptverwaltungsbeamte kann beschließen, dass in wichtigen Angelegenheiten des Amtes, die alle Einwohner des Amtes gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit JA oder NEIN gekennzeichneten Kästchens, und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Stellen. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn kein amtlicher Vordruck verwendet wird, der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen versehen ist, die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist, die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.
- (2) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis werden öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses behandelt werden.

§ 5

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Entsprechend § 18 a BbgKVerf wird im Rahmen jeder öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses ein gesonderter Tagesordnungspunkt für die Kinder und Jugendlichen vorgesehen. In diesem Tagesordnungspunkt wird der Vorsitzende die Betroffenheit der Kinder und Jugendlichen zu jedem Tagesordnungspunkt besonders darstellen. Dort sind Kinder und Jugendliche berechtigt, Fragen zu allen sie berührenden Angelegenheiten an die Amtsausschussmitglieder oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Das Vorbringen des Anliegens soll fünf Minuten pro Person nicht überschreiten. Die Antworten sollen in kind- und jugendgerechter Sprache erfolgen. Können Fragen nicht gleich beantwortet werden, erhalten die Fragestellenden eine schriftliche Antwort.

- (2) *Beteiligungs- und mitwirkungsberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse wohnhaft sind.*

§ 6

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Entsprechend § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen, die Gegenstand der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses sind, einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienstzeiten in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 wahrnehmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 06.12.2019

Detlef Krause
Amtsdirektor

– Siegel –

Vorlage beschlossen

BV91/2019/019

Aufrechterhaltung der Klage des Amtes Oder-Welse gegen den Bescheid des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 26.08.2019

Beschluss: Der Amtsausschuss beschließt die eingereichte Klage gegen den Bescheid des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 26.08.2019 zurückzuziehen.

Vorlage beschlossen

BV91/2019/018

Dorfentwicklungsplanung - Leitbild zur langfristigen Entwicklung

Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse beschließt die Dorfentwicklungsplanung – Leitbild zur langfristigen Entwicklung der Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Pinnow und Passow des Amtes Oder-Welse.

Vorlage beschlossen

– Ende des amtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum: Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor | Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 0

25. Vereinsschau des Rassegeflügelzuchtvereins Schwedt 1912 e. V.

Mit der Unterstützung des Amtes und Amtsdirektors, Detlef Krause der Gemeinde Pinnow konnte die Durchführung der Schau des Rassegeflügelzuchtvereins Schwedt 1912 e. V. zum 3. Mal in der Gutscheune von Pinnow erfolgen. Die in der Scheune gegebenen Voraussetzungen und das hervorragende Ambiente haben sich unter den Züchtern und auch Besuchern herumgesprochen, so dass jedes Jahr steigende Zahlen zu verzeichnen sind. In diesem Jahr nahmen bereits 68 Aussteller, davon 8 Jungzüchter, mit insgesamt 745 Tieren (Enten, Gänse, Hühner und Tauben) verschiedenster Rassen an der Ausstellung teil. Eine Ausstellung dient den Züchtern hauptsächlich, um zu sehen, auf welchem Zuchtstandard sie sich befinden und die Tiere zu vergleichen, außerdem dient sie auch dem züchterischen Erfahrungsaustausch unter den Ausstellern, die teilweise sogar aus Mecklenburg/Vorpommern und dem Barnim angereist waren. Viele Zuschauer waren am 1. Advents-Wochenende nach Pinnow gekommen, um sich über die verschiedensten



Rassen zu informieren und die züchterischen Erfolge zu bestaunen. Sie konnten bekannte Geflügelrassen, aber auch weniger verbreitete Hühner-, Enten-, Gänse- oder auch Taubenrassen bestaunen. Am Tag vor der Ausstellung ging es für die Züchter in einen fairen Leistungsvergleich. Zehn Zuchtrichter haben die Tiere nach den vorgegebenen Rassestandards bewertet. 38 Tiere haben die zu erreichende Höchstpunktzahl erzielt und entsprechen somit voll dem Rassenstandard. Als Anerkennung für das Engagement in der Geflügelzucht erhalten die acht Jungzüchter zusätzlich je einen Gutschein für Futtermittel vom Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse, wofür sie sich auch auf diesem Weg noch einmal herzlich bedanken möchten. „Vielen Dank an den Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse und der Gemeinde Pinnow für die Unterstützung und die Hilfe bei der Vor- und Nachbereitung und der Durchführung unserer 25. Vereinsschau“, bedankt sich Vereinsvorsitzender Dr. Manfred Lübcke.

Auszeichnung Pokal des Amtsdirektors Herrn Krause

1 × Enten –
Karsten Hoffmann
(Zwergenten)
1 × Hühner –
Hans-Werner Klamann
(Zwerg-Vorwerkhühner)
1 × Tauben –
Horst Lemke
(Wiener Tümmeler)
1 × Jugend –
Elias Schönwetter
(Damascenertauben)

Auszeichnung Pokal des Bürgermeisters Herrn Kotzian für Jungzüchter

Lucas Nimz
Elias Schönwetter
Bernd Zerbe

Eine kleine Vorschau:
Am ersten Adventswochenende 2020 richtet der RGZV Schwedt 1912 e. V. die Uckermarkschau, hoffentlich auch wieder in der Gutscheune Pinnow, aus.

Erwartet werden dann noch mehr Tiere.

Rassegeflügelzuchtverein
Schwedt 1912 e. V.



Hurra, der Weihnachtsmann ist da...



Wir warteten schon lange gespannt auf den Weihnachtsmann und unsere Weihnachtsfeier und schmückten am 11. Dezember die Tannen auf unserem Spielplatz, bauten Stände auf und backten Waffeln. Mit einem tollen Weihnachtsmärchen des Theater Stolperdraht wurden alle Kinder in der Turnhalle auf das Fest eingestimmt und wir spendeten den jungen Darstellern viel Applaus. Im Anschluss gab es zum Vesper dann Kakao und selbst gebackene Plätzchen. Dann strömten die Eltern und Großeltern auf unseren Spielplatz, sie wurden von uns herzlich empfangen. Die Feuerschale und die Weihnachtsmusik

verströmten eine angenehme Atmosphäre. Dann kam endlich auch der Weihnachtsmann, der von allen Kindern umringt war. Er übergab tolle Gruppengeschenke und in seinem Sack waren natürlich auch viele Süßigkeiten. Dann hatten alle Kinder unter dem beleuchteten Carport ihren Auftritt und sangen und sagten Gedichte zum Fest auf. Besonders kreativ waren wieder unsere Hortgänse, die extra mit dem Coca Cola Truck anreisen und Weltstars an Bord hatten. Das gemeinsame gemütliche Zusammensein läutete für alle Großen und Kleinen die Weihnachtszeit ein.

*Kita Gänseblümchen Passow
Ines Schmidt*



Arbeitsgespräch zu gemeinsamen Projekten

Das Jahresende ist auch immer Anlass für Planungen für das neue Jahr. Um die deutsch-polnische Zusammenarbeit weiterzuführen und auszubauen, haben sich Amtsdirektor Detlef Krause und Landrat des Landkreises Walcz, Bogdan Wankiewicz Anfang Dezember zu einem Arbeitsgespräch getroffen.

Gemeinsam mit Kollegen aus Walcz und dem Amt Oder-Welse wurden neue Projekte besprochen, die in 2020 umgesetzt werden sollen. Es ging

sowohl um Begegnungsprojekte, in denen das Miteinander der Kulturen im Vordergrund steht, als auch um Investitionsprojekte, die eine gemeinsame Erweiterung der Infrastruktur und sozialen Begegnungsstätten zum Ziel haben. Viele Projekte werden in Kooperation zwischen dem Amt Oder-Welse und dem Landkreis Walcz verwirklicht, aber auch die Stadt Angermünde wird sich als Projektpartner verstärkt in die deutsch-polnische Zusammenarbeit einbinden.



Jan Syndrewicz (Verein der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit)
Zbigniew Wolny (Verwaltungschef im Landkreis Walcz)
Detlef Krause (Amtsdirektor AOW)
Bogdan Wankiewicz (Landrat des Landkreises Walcz)
Pawel Lakomy (Mitarbeiter des Landkreises Walcz)

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT ODER-WELSE

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Amtsdirektor Detlef Krause

Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19-0

Dienstzeiten des Amtes Oder-Welse:

Montag 8-15 Uhr | Dienstag 8-18 Uhr |

Mittwoch 8-15 Uhr | Donnerstag 8-17 Uhr | Freitag 8-12 Uhr

Sprechzeiten: Dienstag 9-12 und 12.30-18 Uhr | Donnerstag 9-12 und 12.30-17 Uhr

Vertrieb: Märkischer Sonntag

Das nächste Amtsblatt erscheint am **2. Februar 2020**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **17. Januar 2020**.

Tipps und Termine

► 17. Januar | 18 Uhr Weihnachtsbaumverbrennung mit gemütlichem Beisammensein

Die Landiner beginnen ihr Jahr traditionell mit der Weihnachtsbaumverbrennung als erste Veranstaltung im Ort. Der Feuerwehrverein wird mit einem Lagerfeuer aus Weihnachtsbäumen für wohlige Wärme sorgen. Alle Einwohner

und Freunde sind eingeladen, ihre ausgesonderten Weihnachtsbäume vorbei zu bringen und gemeinsam das neue Jahr mit Glühwein und Bratwurst zu begrüßen.

Ort: Dorfplatz Niederlandin



Hochzeiten im Amt Oder-Welse



**Der Amtsdirektor, Herr Detlef Krause,
gratuliert zur Eheschließung von**

*Sebastian Sander und Mareen Arndt-Sander, geb. Brückner
aus der Gemeinde Pinnow
am 19. Oktober 2019*



Foto: privat

